

Stand 10.06.2021
Bezirksärztekammer Koblenz - Versorgungseinrichtung
„Achtzehnte“ Änderung der Satzung

„Achtzehnte“ Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung:

Artikel I
Änderungen

Nr.	Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
0	<p>[Rubrum]</p> <p>Die Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Koblenz hat in ihren Sitzungen vom 24. Januar 1979 und 17. November 1979 gemäß § 14 Abs. 6 und 7 des Heilberufsgesetzes - HeilBG - vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 649), folgende Satzung beschlossen:</p> <p>In dieser Satzung enthalten sind die Änderungen zum 1.1.1984, genehmigt am 30.8.1983 und 6.1.1984, die Änderung zum 21.9.1984, genehmigt am 21.9.1984, die Änderung zum 1.1.1989, genehmigt am 21.10.1988, die Änderung zum 1.1.1991, genehmigt am 7.3.1991, die Änderung zum 1.1.1992, genehmigt am 21.6.1991, die Änderung zum 1.1.1994, genehmigt am 1.12.1993 bzw. 28.06.1994, die Änderung zum 1.1.1997, genehmigt am 4.11.1996, die Änderung zum 01.07.1997, genehmigt am 19.06.1997, die Änderung zum 01.01.2004, genehmigt am 05.12.2003, die Änderung zum 01.01.2005, genehmigt am 03.12.2004, die Änderung zum 01.01.2006, genehmigt am 23.11.2005, die Änderung zum 01.09.2009, genehmigt am 28.10.2009, die Änderung zum 01.01.2011, genehmigt am 22.11.2010, die Änderung zum 01.07.2012, genehmigt am 17.07.2012 und die Änderung zum 01.11.2012, genehmigt am 19.12.2013, die Änderungen zum 01.01.2016,</p>	<p>[Rubrum]</p> <p>Satzung vom 17. November 1979 in der Fassung der von der Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung aufgrund § 15 Absatz 9 Heilberufsgesetz am 09.06.2021 beschlossenen 18. Änderung:</p>	<p>Die Satzung muss die gesetzliche Grundlage enthalten, auf deren Basis sie erlassen wird sowie das zum Satzungserlass berufene Organ. Aus Gründen der Transparenz ist es zudem sinnvoll, das „Gründungs-satzungsdatum“ (also das Datum der ersten Neufassung in der vorliegenden Form) sowie das Datum der aktuellsten (Änderungs-)Fassung anzugeben. Eine Aufzählung sämtlicher Änderungs- und Genehmigungsdaten ist jedoch entbehrlich. Zudem wird die jeweilige aufsichtsrechtliche Genehmigung am Ende der Satzung stets wiedergegeben.</p>

	01.01.2017 und 01.01.2018, genehmigt am 13.09.2017, die Änderungen zum 01.01.2018, genehmigt am 09.08.2018.		
Nr.	Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
1	<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Pflichtmitglieder der Versorgungseinrichtung sind alle nicht dauernd berufsunfähigen Mitglieder der Bezirksärztekammer Koblenz, die nicht nach § 3 von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen oder nach § 4 von ihr befreit sind.¹</p> <p>(2) Pflichtmitglieder können nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft die Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 6 freiwillig fortsetzen.</p>	<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung entsteht nach Maßgabe des Heilberufsgesetzes (HeilBG vom 19.12.2014, GVBl. 2014, 302) in der jeweils geltenden Fassung. Pflichtmitglieder in der Versorgungseinrichtung sind demnach alle nicht dauernd berufsunfähigen Kammermitglieder der Bezirksärztekammer Koblenz, die im Bereich des ehemaligen Regierungsbezirks Koblenz, in den Grenzen vom 31.12.1999, ihren Beruf ausüben und die nicht nach § 3 von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen oder nach § 4 von ihr befreit sind.</p> <p>(2) Pflichtmitglieder können nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft die Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 6 freiwillig fortsetzen</p> <p>(3) Die Mitglieder der Versorgungseinrichtung haben dieser jederzeit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Angaben, insbesondere über Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit, zu machen und verlangte Nachweise zu erbringen. Die Versorgungseinrichtung ist berechtigt, die Angaben und Nachweise zu prüfen, Erhebungen anzustellen und erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Nachweise zu verlangen.</p>	<p>Die Aufnahme des legal definierten Begriffs des „Kammermitglieds“ stellt klar, dass Pflichtmitglieder der Bezirksärztekammer Koblenz im Sinne des § 1 Abs. 2 HeilBG gemeint sind (Bezug zum Lokalitätsprinzip). Eindeutige Definition der Pflichtmitgliedschaft und Verdeutlichung der Entstehung kraft Gesetzes.</p> <p>Klarstellung des Lokalitätsprinzips und damit Wegfall des bisherigen Hinweises der Fußnote zum Bereich der Bezirksärztekammer Koblenz.</p> <p>Obwohl die Versorgungseinrichtung den Sachverhalt von Amts wegen gemäß (§ 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit) §§ 24 ff. VwVfG zu ermitteln hat, gilt der Untersuchungsgrundsatz nicht schrankenlos. Er findet seine Grenze dort, wo die Mitwirkungspflicht der Mitglieder beginnt. Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Diese Mitwirkungspflicht soll durch den neuen Absatz 3 konkretisiert werden.</p>

¹ Die Bezirksärztekammer Koblenz umfasst den Bereich des Regierungsbezirks Koblenz in den Grenzen des 31.12.1999.

Nr.	Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
2	<p>§ 7 Ende der freiwilligen Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die freiwillige Mitgliedschaft endigt: 1. mit dem Verlust der Approbation, 2. mit dem Erwerb der Pflichtmitgliedschaft bei der Versorgungseinrichtung oder in einer anderen berufständischen Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet, 3. durch schriftliche Austrittserklärung, 4. durch Kündigung seitens des Verwaltungsrates gemäß Abs. 3, 5. nach Aufgabe des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch ein Mitglied, das weder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist noch einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört.</p> <p>(2) Der Austritt des Mitgliedes (Absatz 1 Ziff. 3) kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Kalendervierteljahres erfolgen.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat kann die freiwillige Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (Absatz 1 Ziff. 4), wenn das Mitglied seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Mahnung muss auf die Rechtsfolgen weiteren Zahlungsverzuges hinweisen. Für die Zustellung der Mahnung sowie der Kündigung gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.7.1952 (BGBl. S. 379).</p>	<p>§ 7 Ende der freiwilligen Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die freiwillige Mitgliedschaft endigt: 1. mit dem Verlust der Approbation, 2. mit dem Erwerb der Pflichtmitgliedschaft bei der Versorgungseinrichtung oder in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet, 3. durch schriftliche Austrittserklärung, 4. durch Kündigung seitens des Verwaltungsrates gemäß Abs. 3, 5. nach Aufgabe des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch ein Mitglied, das weder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist noch einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört.</p> <p>(2) Der Austritt des Mitgliedes (Absatz 1 Ziff. 3) kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Kalendervierteljahres erfolgen.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat kann die freiwillige Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (Absatz 1 Ziff. 4), wenn das Mitglied seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Mahnung muss auf die Rechtsfolgen weiteren Zahlungsverzuges hinweisen. Für die Zustellung der Mahnung sowie der Kündigung gelten die Vorschriften des Landesverwaltungszustellungsgesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. 2006, 56) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Originäre Rechtsgrundlage für Zustellungen ist das LVwZG (in Verbindung mit dem VwZG gem. § 1 Abs. 1 LVwZG); Satzungsregelung entsprechend angepasst.</p>

Nr.	Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
4	<p>§ 10 Einberufung der Hauptversammlung und Beschlussfassung</p> <p>(1) Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf schriftliche Einberufung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen: Sie ist ferner einzuberufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats es für erforderlich hält, 2. wenn die Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder es beantragt, 3. wenn der Vorstand der Bezirksärztekammer Koblenz es verlangt, 4. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung es mit schriftlicher Begründung fordert. 	<p>§ 10 Einberufung der Hauptversammlung und Beschlussfassung</p> <p>(1) Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einberufung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen: Sie ist ferner einzuberufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats es für erforderlich hält, 2. wenn die Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder es beantragt, 3. wenn der Vorstand der Bezirksärztekammer Koblenz es verlangt, 4. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung es mit schriftlicher Begründung fordert. <p>(1a) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann aus begründetem Anlass vorsehen, dass die Mitglieder der Hauptversammlung an der Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und die Beratung und Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation durchführen. Es sind geeignete organisatorische oder technische Maßnahmen zu treffen, die eine rechtssichere Beschlussfassung sicherstellen sowie eine unbefugte Kenntnisnahme Dritter vom Inhalt der Versammlung verhindern. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen der Hauptversammlung geltenden Regelungen unberührt.</p>	<p>Anpassung an die technischen Möglichkeiten: eine Einberufung soll auch per E-Mail zulässig sein (siehe hierzu auch Begründung zur diesbezüglichen Änderung von Absatz 2).</p> <p>Damit künftig virtuelle Sitzungen abgehalten werden können und diese auch beschlussfähig sind, muss dieser Passus eingefügt werden. Die physische Präsenzpflicht („anwesend“) soll in begründeten Ausnahmefällen aufgehoben werden können. Dies ist unerlässlich, um den Geschäftsbetrieb der Versorgungseinrichtung nicht zu gefährden. Die Hauptversammlung als Hauptorgan der Versorgungseinrichtung muss auch in Ausnahmesituationen handlungsfähig bleiben. Die Satzung gibt den Rahmen vor, die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens bleibt den Geschäftsordnungen (GO) der Gremien vorbehalten. Um eine rechtssichere Beschlussfassung auch ohne Präsenzpflicht zu ermöglichen, sind für Abstimmungsprozesse die Authentifizierungswege für die Mitglieder festzulegen. Zudem regelt die GO, welche Verfahren zur Ausübung der Mitgliedsrechte im Wege elektronischer Kommunikation zur Anwendung kommen können (bspw. spezielle Abstimmungs-Tools, Konferenz-Software, etc.).</p>

<p>(2) Die Einberufung ist unter Beifügung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung durch die Post abzusenden. In dringenden Fällen kann die Einberufung mit einer Frist von mindestens drei Tagen fernmündlich oder elektronisch erfolgen. Die Tagesordnung einer dringend einberufenen Sitzung bedarf der Genehmigung der Hauptversammlung. Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Hauptversammlung rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>(3) Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats festgesetzt. Über nicht mit der Tagesordnung angekündigte Angelegenheiten kann mit Zustimmung der Hauptversammlung Beschluss gefasst werden. Eine Beschlussfassung über die Abberufung des Verwaltungsrats oder einzelner seiner Mitglieder ist jedoch nur zulässig, wenn sie den Mitgliedern der Hauptversammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich angekündigt worden ist.</p> <p>(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.</p> <p>(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Satzungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Hauptversammlung beschlossen.</p>	<p>(2) Die Einberufung ist unter Beifügung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung abzusenden. In dringenden Fällen kann die Einberufung mit einer Frist von mindestens drei Tagen erfolgen. Die Tagesordnung einer dringend einberufenen Sitzung bedarf der Genehmigung der Hauptversammlung. Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Hauptversammlung rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>(3) Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats festgesetzt. Über nicht mit der Tagesordnung angekündigte Angelegenheiten kann mit Zustimmung der Hauptversammlung Beschluss gefasst werden. Eine Beschlussfassung über die Abberufung des Verwaltungsrats oder einzelner seiner Mitglieder ist jedoch nur zulässig, wenn sie den Mitgliedern der Hauptversammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich angekündigt worden ist.</p> <p>(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, bei Beschlüssen über die Satzung mindestens zwei Drittel, ihrer Mitglieder teilnehmen. Sie wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.</p> <p>(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Satzungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Hauptversammlung beschlossen.</p>	<p>Der Versandweg ist an die heutigen technischen und organisatorischen Möglichkeiten anzupassen. Um auch Einladungen per E-Mail versenden zu können, ist die Textstelle „durch die Post“ zu streichen. Zudem sind die Einschränkungen in Satz 2 auf „fernmündlich oder elektronisch“ durch die vorhergehenden Änderungen obsolet geworden und daher zu streichen.</p> <p>Um die Handlungsfähigkeit der Hauptversammlung zu stärken, soll Beschlussfähigkeit grundsätzlich bereits dann vorliegen, wenn mehr als 50 % ihrer Mitglieder teilnehmen. Die 2/3-Teilnehmeranzahl muss jedoch wegen der besonderen demokratischen Legitimation für Satzungsänderungen nach wie vor gegeben sein.</p> <p>Aus „anwesend“ wurde „teilnehmen“, vgl. hierzu die Begründung zum neuen Absatz 1a).</p>
--	---	---

Nr.	Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
5	<p>§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus seinem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren beschließenden Mitgliedern; mindestens ein beschließendes Mitglied muss angestellter Arzt (Ärztin) sein. (...)</p>	<p>§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus seinem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren beschließenden Mitgliedern. (...)</p>	<p>Soweit ersichtlich, beruhte die (nun gestrichene) Formulierung auf der Satzungsänderung vom 17.11.1979. Auch davor (ursprüngliche Satzungsfassung vom 24.05.1961) gab es schon die Anforderung, dass „<i>mindestens ein Mitglied angestellter Nichtkasernenarzt sein</i>“ musste. Diese Anforderung basierte auf der damaligen Zusammensetzung der Ärzteschaft, in der angestellte Ärzte eher in der Minderheit waren. Um auch deren Mitbestimmungsrechte und Interessen zu wahren, erfolgte die Aufnahme der vorliegenden Voraussetzung.</p> <p>Da sich seit Jahrzehnten das Bild in der Ärzteschaft jedoch grundlegend gewandelt hat und angestellte Ärzte inzwischen eher die Regel als die Ausnahme sind, ist der Grund für diese (Minderheiten-)Regelung entfallen. Dieser Zusatz kann daher gestrichen werden.</p>
6	<p>§ 13 Einberufung des Verwaltungsrats und Beschlussfassung</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr auf Einberufung durch seinen Vorsitzenden zusammen. Er ist ferner einzuberufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält, 2. wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats es fordern, 3. wenn die Hauptversammlung es verlangt. 	<p>§ 13 Einberufung des Verwaltungsrats und Beschlussfassung</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr auf Einberufung durch seinen Vorsitzenden zusammen. Er ist ferner einzuberufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält, 2. wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats es fordern, 3. wenn die Hauptversammlung es verlangt. <p>(1a) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann aus begründetem Anlass vorsehen, dass die Verwaltungsratsmitglieder an der Sitzung ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort teilnehmen und die Beratung und Beschlussfassung im Wege der elektronischen</p>	<p>Damit künftig virtuelle Sitzungen abgehalten werden können und diese auch beschlussfähig sind, muss dieser Passus eingefügt werden. Die physische Präsenzpflcht („anwesend“) soll in begründeten Ausnahme-</p>

	<p>(2) Die Einladung ergeht in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung. Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt sind, kann mit Zustimmung aller anwesenden beschließenden Mitglieder entschieden werden.</p> <p>(3) In dringenden Fällen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen; die Tagesordnung einer dringend einberufenen Sitzung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrats. Über einen einzelnen dringenden Tagesordnungspunkt kann im Einverständnis aller beschließenden Verwaltungsratsmitglieder auch im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner beschließenden Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden beschließenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.</p>	<p>Kommunikation durchführen. Es sind geeignete organisatorische oder technische Maßnahmen zu treffen, die eine rechtssichere Beschlussfassung sicherstellen sowie eine unbefugte Kenntnisnahme Dritter vom Inhalt der Sitzung verhindern. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Verwaltungsrats geltenden Regelungen unberührt.</p> <p>(2) Die Einladung ergeht in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung. Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt sind, kann mit Zustimmung aller teilnehmenden beschließenden Mitglieder entschieden werden.</p> <p>(3) In dringenden Fällen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen; die Tagesordnung einer dringend einberufenen Sitzung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrats. Über einen einzelnen dringenden Tagesordnungspunkt kann im Einverständnis aller beschließenden Verwaltungsratsmitglieder auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren abgestimmt werden.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner beschließenden Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden beschließenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.</p>	<p>fällen aufgehoben werden können. Dies ist unerlässlich, um den Geschäftsbetrieb der Versorgungseinrichtung nicht zu gefährden. Der Verwaltungsrat als Leitungsorgan der Versorgungseinrichtung muss auch in Ausnahmesituationen handlungsfähig bleiben. Die Satzung gibt den Rahmen vor, die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens bleibt den Geschäftsordnungen (GO) der Gremien vorbehalten. Um rechtssichere Beschlussfassung auch ohne Präsenzplicht zu ermöglichen, sind für Abstimmungsprozesse die Authentifizierungswege für die Mitglieder festzulegen. Zudem regelt die GO, welche Verfahren zur Ausübung der Mitgliedsrechte im Wege elektronischer Kommunikation zur Anwendung kommen können (bspw. spezielle Abstimmungs-Tools, Konferenz-Software, etc.).</p> <p>Aus „anwesend“ wurde „teilnehmend“, vgl. hierzu die Begründung zum neuen Absatz 1a).</p> <p>Ebenfalls zur Anpassung an die gegebenen technischen Möglichkeiten: das Umlaufverfahren für dringliche Angelegenheiten soll auch per E-Mail möglich sein; dies ist gerade im Hinblick auf den Vorbehalt der Dringlichkeit auch sinnvoll.</p> <p>Aus „anwesend“ wurde „teilnehmend“, vgl. hierzu die Begründung zum neuen Absatz 1a).</p>
--	---	--	--

Nr.	Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
7	<p>§ 15 Jahresrechnung</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Für jedes Geschäftsjahr muss vor seinem Beginn ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen. Aus dem Rechnungsabschluss müssen die Summe der Erträge und Aufwendungen sowie der Vermögensstand und die Art seiner Anlage ersichtlich sein. Der Jahresbericht hat auch über die eingetretenen Versorgungsfälle Aufschluss zu geben.</p> <p>(3) Rechnungsabschluss und Jahresbericht, ersterer nach Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, sind dem Verwaltungsrat in der zweiten Hälfte des folgenden Geschäftsjahres vorzulegen. Im Zusammenwirken mit dem Wirtschaftsprüfer hat der Prüfungsausschuss die Verwaltungskostenabrechnung zu überprüfen und der Hauptversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung Bericht zu erstatten. (4) Der Verwaltungsrat bestimmt den Wirtschaftsprüfer vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich die Prüfungstätigkeit erstreckt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind spätestens neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen. (5) Der Rechnungsabschluss und der Jahresbericht werden für die Dauer von vier Wochen auf der Geschäftsstelle der Versorgungseinrichtung zur Einsichtnahme ausgelegt. Der Termin zur Auslegung wird durch Rundschreiben mitgeteilt.</p>	<p>§ 15 Rechnungslegung und Prüfung</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Für jedes Geschäftsjahr muss vor seinem Beginn ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind ein Jahresabschluss und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Aus dem Jahresabschluss müssen die Summe der Erträge und Aufwendungen sowie der Vermögensstand und die Art seiner Anlage ersichtlich sein. Der Geschäftsbericht hat auch über die eingetretenen Versorgungsfälle Aufschluss zu geben.</p> <p>(3) Jahresabschluss und Geschäftsbericht, ersterer nach Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, sind dem Verwaltungsrat in der zweiten Hälfte des folgenden Geschäftsjahres vorzulegen. Im Zusammenwirken mit dem Wirtschaftsprüfer hat der Prüfungsausschuss die Verwaltungskostenabrechnung zu überprüfen und der Hauptversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung Bericht zu erstatten. (4) Der Verwaltungsrat bestimmt den Wirtschaftsprüfer vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich die Prüfungstätigkeit erstreckt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind spätestens neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen. (5) Der festgestellte Jahresabschluss und der Geschäftsbericht werden für die Dauer von vier Wochen auf der Geschäftsstelle der Versorgungseinrichtung zur Einsichtnahme ausgelegt. Der Termin zur Auslegung wird durch Rundschreiben mitgeteilt.</p>	<p>Richtigstellung der Begrifflichkeiten nach entsprechender Anmerkung durch die Wirtschaftsprüfer. Die Rechnungslegung umfasst die Erstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes (inkl. Lagebericht). Gemäß der „Landesverordnung zur Durchführung der Aufsicht über die Versorgungseinrichtungen der Heilberufe“ (HeilBVersorgEAufsV-RP) wird die Überschrift neu gefasst in Anlehnung an die aufsichtsrechtlichen Vorgaben der §§ 5, 6 HeilBVersorgEAufsV-RP.</p> <p>Der Geschäftsbericht ist die Veröffentlichung, in der Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr abgelegt wird. Er umfasst i. d. R. die Rechnungslegungsinstrumente Jahresabschluss, Lagebericht, Teile des Wirtschaftsprüfungsberichts (Prüfungsberichte), darüber hinaus freiwillige Informationen sowie häufig auch Bestandteile zur Außendarstellung. Dementsprechend sind die Begrifflichkeiten „Rechnungsabschluss“ und „Jahresbericht“ zu ändern.</p> <p>Klarstellung, dass die Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle nur für die verbindlichen Unterlagen zur Rechnungslegung gilt (also bevor nicht die HV über den Jahresabschluss befunden hat).</p>

Nr.	Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
8	<p>§ 16 Entrichtung von Beiträgen</p> <p>(1) Alle Mitglieder der Versorgungseinrichtung sind grundsätzlich verpflichtet, Beiträge zu entrichten (aktive Mitglieder).</p> <p>(2) Dies gilt nicht für Rentner und für freiwillige Mitglieder, die beitragsfrei gestellt sind (inaktive Mitglieder). Die beitragsfreie Mitgliedschaft wird auf Antrag gewährt, wenn das freiwillige Mitglied</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nachweislich nur in geringem Umfang ärztlich tätig ist (§ 3 Ziffer 3) und hieraus keine oder nur unwesentliche Einkünfte erzielt, oder 2. Beamter oder im Ausland tätig ist. Abweichend hiervon gelten für Bezieher einer Teilrente gemäß § 22 Abs. 1 Ziffer 3 die §§ 17 bis 19 entsprechend. <p>(3) Die Beiträge sind ab Beginn der Mitgliedschaft als monatliche Beiträge jeweils in der Monatsmitte für den laufenden Monat zu entrichten.</p> <p>(4) Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt oder die Mitgliedschaft endet. Mitglieder, die gemäß dieser Satzung Rente beziehen, können keine Beiträge und freiwilligen Zuzahlungen mehr leisten.</p> <p>(5) Ein Mitglied, das mit der Zahlung seiner Beiträge länger als einen Monat nach vorheriger Mahnung in Verzug ist, hat die rückständigen Beiträge ab ihrer Fälligkeit mit 4 % über dem geschäftsplanmäßigen Rechnungszins zu verzinsen. Zudem können Mahnkosten in Höhe von jeweils fünf Euro pro Mahnung,</p>	<p>§ 16 Entrichtung von Beiträgen</p> <p>(1) Alle Mitglieder der Versorgungseinrichtung sind grundsätzlich verpflichtet, Beiträge zu entrichten (aktive Mitglieder). Die Versorgungseinrichtung setzt Beiträge durch Bescheid fest.</p> <p>(2) Dies gilt nicht für Rentner und für freiwillige Mitglieder, die beitragsfrei gestellt sind (inaktive Mitglieder). Die beitragsfreie Mitgliedschaft wird auf Antrag gewährt, wenn das freiwillige Mitglied</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nachweislich nur in geringem Umfang ärztlich tätig ist (§ 3 Ziffer 3) und hieraus keine oder nur unwesentliche Einkünfte erzielt, oder 2. Beamter oder im Ausland tätig ist. Abweichend hiervon gelten für Bezieher einer Teilrente gemäß § 22 Abs. 1 Ziffer 3 die §§ 17 bis 19 entsprechend. <p>(3) Die Beiträge sind ab Beginn der Mitgliedschaft als monatliche Beiträge jeweils in der Monatsmitte für den laufenden Monat zu entrichten.</p> <p>(4) Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt oder die Mitgliedschaft endet. Mitglieder, die gemäß dieser Satzung Rente beziehen, können keine Beiträge und freiwilligen Zuzahlungen mehr leisten.</p> <p>(5) Ein Mitglied, das mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung länger als einen Monat in Verzug ist, hat die rückständigen Beiträge ab ihrer Fälligkeit mit 4 % über dem geschäftsplanmäßigen Rechnungszins zu verzinsen. Zudem können Mahnkosten in Höhe von jeweils fünf Euro erhoben werden. Hat das Mitglied ein Lastschriftmandat zum Einzug der Beiträge</p>	<p>Die Ausgestaltung des Beitragsverfahrens ist nach § 15 Abs. 9 Nr. 2 HeilBG durch die Satzung zu regeln:</p> <p>Zur Klarstellung, dass die Versorgungseinrichtung Beitragsbescheide (Verwaltungsakte) erlassen kann bzw. Beiträge festsetzen kann (Basis der Vollstreckung und im Kontext der angestrebten organisatorischen Änderung unabdingbar als eigene Vollstreckungsvoraussetzung).</p> <p>Redaktionelle Anpassung, da sich aus „jeweils“ bereits der Einzelbezug für die Mahnkosten ergibt („pro Mahnung“ daher überflüssig). Zudem ist nur eine Mahnung erforderlich.</p> <p>Aufgrund stornierter SEPA-Lastschriftmandate oder</p>

	<p>beginnend mit der zweiten Mahnung, erhoben werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann nach erfolgloser Mahnung die Beitragsrückstände samt Säumniszinsen und Mahnkosten gemäß § 16 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101, BS 2010-2) in der jeweils geltenden Fassung betreiben; der Verwaltungsrat hat die Durchführung der Zwangsvollstreckung dem Vollstreckungsschuldner mindestens zwei Wochen vor ihrer Einleitung anzudrohen.</p> <p>(6) Der Verwaltungsrat kann auf Antrag eines Mitgliedes die Beiträge aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise stunden; die gestundeten Beiträge sind mit 1 % über dem geschäftsplanmäßigen Rechnungszins zu verzinsen. Ferner kann der Verwaltungsrat für die zurückliegende Zeit die Beiträge bei Vorliegen eines besonderen Notstandes ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p>erteilt, so sind Säumniskosten zu erheben, wenn der Beitragseinzug aus Gründen, die vom Mitglied zu vertreten sind, nicht ausgeführt werden kann oder zurückgerufen wird. Zusätzlich zu den Säumniskosten ist vom Mitglied Ersatz der von einem Geldinstitut erhobenen Entgelte für Rücklastschriften zu leisten.</p> <p>(5 a) Die Vollstreckung rückständiger Beiträge, Zinsen, Säumniszuschläge und Mahnkosten erfolgt im Wege der Beitreibung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 08. Juli 1957 (GVBl. 1957, 101, BS 2010-2) in der jeweils geltenden Fassung. Beiträge können durch den Verwaltungsrat ganz oder teilweise vorläufig, bis zu einer etwaigen Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit des Mitgliedes, niedergeschlagen werden, wenn absehbar ist, dass die Vollstreckung voraussichtlich fruchtlos verlaufen wird oder die Kosten der Vollstreckung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen werden. Ist wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls mit einer Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit in absehbarer Zeit nicht zu rechnen, kann der Verwaltungsrat eine endgültige Niederschlagung der Beitragsforderung zu Lasten der Rentenanwartschaft beschließen.</p> <p>(6) Der Verwaltungsrat kann auf Antrag eines Mitgliedes die Beiträge aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise stunden; die gestundeten Beiträge sind mit 1 % über dem geschäftsplanmäßigen Rechnungszins zu verzinsen. Ferner kann der Verwaltungsrat für die zurückliegende Zeit die Beiträge bei Vorliegen eines besonderen Notstandes ganz oder teilweise erlassen. Die Umstände, auf denen der besondere Notstand beruht, sind durch das Mitglied glaubhaft zu machen.</p>	<p>nicht gedeckter Konten entstehen der Versorgungseinrichtung zusätzliche Kosten, die ohne ausdrückliche Ermächtigung grundsätzlich weder gefordert noch beigetrieben werden können. Diese Lücke soll die neue Regelung beheben.</p> <p>Die Vollstreckung offener Beiträge und Säumniskosten ist inzwischen gängige Verwaltungspraxis. Es bedarf effektiver Routinen, um die ohnehin bereits aus der Säumnis entstandenen Aufwendungen zügiger bezutreiben. Als (inzwischen) typisches Geschäft der laufenden Verwaltung bedarf es überdies nicht für jede einzelne Beitreibung der Beratung und förmlichen Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat bzw. eines Ausschusses des Verwaltungsrates (wie bisher). Eine Verbesserung des Vollstreckungsablaufs dient den Interessen der Versichertengemeinschaft. Der Verwaltungsrat muss sich allerdings bei Ausnahmen von der gängigen Verwaltungspraxis, nämlich bei der Niederschlagung, Stundung und dem Erlass von Beiträgen, mit der Angelegenheit befassen und darüber beschließen.</p> <p>Zur Konkretisierung der Mitwirkungspflicht des Mitgliedes, das sich auf einen besonderen Tatbestand berufen will.</p>
Nr.	Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
9	<p>§ 17 Pflichtbeiträge</p> <p>Als Pflichtbeitrag haben zu entrichten:</p>	<p>§ 17 Pflichtbeiträge</p> <p>Als Pflichtbeitrag haben zu entrichten:</p>	

<p>1. niedergelassene Mitglieder 25 % der jeweils nach §§ 159 und 160 SGB VI geltenden Beitragsbemessungsgrenze, gerundet auf volle Euro-Beträge. In den ersten beiden Jahren der Niederlassung entspricht der Pflichtbeitrag dem einfachen Satz des höchsten Beitrages zur Deutschen Rentenversicherung-Bund;</p> <p>2. angestellte Mitglieder den nach §§ 157 und 159 SGB VI jeweils geltenden Beitragssatz ihres Bruttoarbeitsentgelts, jedoch nicht mehr als den einfachen Satz des höchsten Beitrages zur Deutschen Rentenversicherung-Bund.</p> <p>3. Mitglieder, die ihre Wehrpflicht erfüllen oder einen Zivildienst ableisten, für die Dauer dieser Zeit den Betrag, der ihnen von dritter Seite gewährt wird.</p> <p>4. Von der Deutschen Rentenversicherung-Bund befreite Mitglieder, die solche Leistungen erhalten, die bei Eintritt der Versicherungspflicht nach § 3 SGB VI an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten gewesen wären, für den Zeitraum des Leistungsbezuges diejenigen Beiträge, die ohne die Befreiung an die Deutsche Rentenversicherung-Bund zu zahlen wären.</p>	<p>1. niedergelassene Mitglieder 25 % der jeweils nach §§ 159 und 160 SGB VI in Verbindung mit der dort genannten jeweils aktuellen Rechtsverordnung geltenden Beitragsbemessungsgrenze, gerundet auf volle Euro-Beträge. In den ersten beiden Jahren der Niederlassung entspricht der Pflichtbeitrag dem einfachen Satz des höchsten Beitrages zur Deutschen Rentenversicherung-Bund;</p> <p>2. angestellte Mitglieder den nach §§ 157, 158 und 160 SGB VI in Verbindung mit der dort genannten jeweils aktuellen Rechtsverordnung geltenden Beitragssatz ihres Bruttoarbeitsentgelts, jedoch nicht mehr als den einfachen Satz des höchsten Beitrages zur Deutschen Rentenversicherung-Bund.</p> <p>3. Mitglieder, die ihre Wehrpflicht erfüllen oder einen Zivildienst ableisten, für die Dauer dieser Zeit den Betrag, der ihnen von dritter Seite gewährt wird.</p> <p>4. Von der Deutschen Rentenversicherung-Bund befreite Mitglieder, die solche Leistungen erhalten, die bei Eintritt der Versicherungspflicht nach § 3 SGB VI an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten gewesen wären, für den Zeitraum des Leistungsbezuges diejenigen Beiträge, die ohne die Befreiung an die Deutsche Rentenversicherung-Bund zu zahlen wären.</p> <p>5. Mitglieder, die nicht nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 4 einzustufen sind, den nach §§ 157, 158 und 160 SGB VI in Verbindung mit der dort genannten jeweils aktuellen Rechtsverordnung geltenden Beitragssatz ihrer beitragspflichtigen Einnahmen. Beitragspflichtige Einnahmen sind ein Arbeitseinkommen in Höhe der jeweils geltenden Bezugsgröße oder, bei Nachweis eines niedrigeren Arbeitseinkommens, dieses Arbeitseinkommen.</p>	<p>Lediglich redaktionelle Anpassung, da sich die Beitragsbemessungsgrenze nicht aus den genannten Vorschriften des SGB VI ergibt, sondern aus der jeweils aktuellen Rechtsverordnung (so auch in Ziff. 2 und 5).</p> <p>Sogenannte selbstständig tätige „Honorarärzte“ und andere Mitglieder, die nicht niedergelassen oder angestellt sind, werden für die Veranlagung zu Pflichtbeiträgen von der Satzung nicht erfasst. Da diese Mitglieder den Regelbeitrag, bezogen auf die Bezugsgröße, zahlen, dieser aber in der Satzung nicht geregelt wird, ist § 17 entsprechend anzupassen.</p>
--	---	--

Nr.	Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
10	<p>§ 21 Verwendung der Mittel</p> <p>(1) Die nach den §§ 16 bis 20 durch die Entrichtung von Beiträgen vorhandenen Mittel dürfen grundsätzlich nur zur Aufbringung der in dieser Satzung festgelegten Leistungen, zur Bildung der geschäftsplanmäßigen Deckungsrücklagen, zur Bestreitung der notwendigen Verwaltungskosten und zur Bildung einer Sicherheitsrücklage verwendet werden.</p> <p>(2) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden, sind sie dem Ausgleichsstock zuzuführen. Reichen die Einnahmen nicht aus, die satzungsmäßigen Ausgaben zu bestreiten, so ist der fehlende Betrag dem Ausgleichsstock zu entnehmen.</p> <p>(3) Die Versorgungseinrichtung bildet zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Leistungsverpflichtungen eine Rücklage zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlusts aus dem Geschäftsbetrieb (Verlustrücklage) in Höhe von 4 % der Deckungsrückstellungen. Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus eine Erhöhung der Verlustrücklage auf bis zu 9 % der Deckungsrückstellungen beschließen.</p>	<p>§ 21 Verwendung der Mittel</p> <p>(1) Die nach den §§ 16 bis 20 durch die Entrichtung von Beiträgen vorhandenen Mittel dürfen grundsätzlich nur zur Aufbringung der in dieser Satzung festgelegten Leistungen, zur Bildung der geschäftsplanmäßigen Deckungsrücklagen, zur Bestreitung der notwendigen Verwaltungskosten und zur Bildung einer Sicherheitsrücklage verwendet werden.</p> <p>(2) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden, sind sie dem Ausgleichsstock zuzuführen. Reichen die Einnahmen nicht aus, die satzungsmäßigen Ausgaben zu bestreiten, so ist der fehlende Betrag dem Ausgleichsstock zu entnehmen.</p> <p>(3) Die Versorgungseinrichtung bildet zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Leistungsverpflichtungen eine Rücklage zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlusts aus dem Geschäftsbetrieb (Verlustrücklage) in Höhe von mindestens 4 % der Deckungsrückstellungen. Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus eine Erhöhung der Verlustrücklage auf bis zu 9 % der Deckungsrückstellungen beschließen.</p>	<p>Klarstellung der Mindestanforderung an die Verlustrücklage. Eine Änderung der Mittelverwendung ist hiermit nicht verbunden.</p>
Nr.	Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
11	<p>§ 23 Rentenleistungen an Hinterbliebene</p> <p>(1) Witwen- bzw. Witwerrente: 1. Der überlebende Ehegatte eines Mitgliedes erhält Witwen- bzw. Witwerrente, sofern die Eheschließung vor Erreichung der Altersgrenze im Sinne des § 22 Abs. 1 Ziff. 1 erfolgte und die Ehe bei seinem Tode noch bestand.</p>	<p>§ 23 Rentenleistungen an Hinterbliebene</p> <p>(1) Witwen- bzw. Witwerrente: 1. Der überlebende Ehegatte eines Mitgliedes erhält Witwen- bzw. Witwerrente, sofern die Eheschließung vor Erreichung der Altersgrenze im Sinne des § 22 Abs. 1 Ziff. 1 erfolgte und die Ehe bei seinem Tode noch bestand.</p>	

<p>2. Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten fallen die Renten fort. (2) Waisenrente: 1. Waisenrente erhalten eheliche, für ehelich erklärte und gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechts angenommene Kinder eines verstorbenen Mitgliedes. Nichteeliche Kinder stehen den ehelichen Kindern gleich, sofern das verstorbene Mitglied die Vaterschaft anerkannt hat oder die Vaterschaft durch gerichtliche Entscheidung mit Wirkung für und gegen alle festgestellt worden ist. 2. Der Anspruch entfällt für Kinder aus einer Ehe, die erst nach Erreichen der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 geschlossen wurde, ferner für die nach Erreichen der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 für ehelich erklärten oder nicht ehelich geborenen Kinder. Ebenfalls entfällt der Anspruch für Kinder, bei denen der von dem Mitglied gestellte Antrag auf Annahme als Kind nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres beurkundet worden ist. 3. Waisenrente wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, darüber hinaus für die Dauer weiterer Schul- oder Berufsausbildung, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Dabei gelten Zeiträume zwischen jeweils zwei Ausbildungsabschnitten bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 12 Monaten als Ausbildungszeit, sofern während dieser Zeiträume keine Einkünfte erzielt werden, die über dem Betrag liegen, der nach dem Bundes-Kindergeldgesetz für die Zahlung von Kindergeld nicht überschritten sein darf. Die Ableistung des Wehrdienstes zur Erfüllung der Wehrpflicht gilt nicht als Berufsausbildung. Wird jedoch die Schul- oder Berufsausbildung über das 27. Lebensjahr hinaus durch solche Wehrdienstleistung verzögert, so kann bis zu einem ihr entsprechenden Zeitraum die Waisenrente über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus weiter gewährt werden, längstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres</p>	<p>2. Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten fallen die Renten fort. (2) Waisenrente: 1. Waisenrente erhalten eheliche, für ehelich erklärte und gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechts angenommene Kinder eines verstorbenen Mitgliedes. Nichteeliche Kinder stehen den ehelichen Kindern gleich, sofern das verstorbene Mitglied die Vaterschaft anerkannt hat oder die Vaterschaft durch gerichtliche Entscheidung mit Wirkung für und gegen alle festgestellt worden ist. 2. Der Anspruch entfällt für Kinder aus einer Ehe, die erst nach Erreichen der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 geschlossen wurde, ferner für die nach Erreichen der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 für ehelich erklärten oder nicht ehelich geborenen Kinder. Ebenfalls entfällt der Anspruch für Kinder, bei denen der von dem Mitglied gestellte Antrag auf Annahme als Kind nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres beurkundet worden ist. 3. Waisenrente wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, darüber hinaus für die Dauer weiterer Schul- oder Berufsausbildung, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Dabei gelten Zeiträume zwischen jeweils zwei Ausbildungsabschnitten bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 12 Monaten als Ausbildungszeit, sofern während dieser Zeiträume keine Einkünfte erzielt werden, die über dem Betrag liegen, der nach dem Bundes-Kindergeldgesetz für die Zahlung von Kindergeld nicht überschritten sein darf. Die Ableistung des Wehrdienstes zur Erfüllung der Wehrpflicht gilt nicht als Berufsausbildung. Wird jedoch die Schul- oder Berufsausbildung über das 27. Lebensjahr hinaus durch solche Wehrdienstleistung verzögert, so kann bis zu einem ihr entsprechenden Zeitraum die Waisenrente über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus weiter gewährt werden, längstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres</p>	
--	--	--

	<p>dieser Dienst geleistet wurde. Das gleiche gilt für Soldaten auf Zeit, die sich für eine Dauer von nicht länger als 2 Jahren verpflichtet haben.</p> <p>4. Ferner kann über das 18. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, solange Waisenrente gewährt werden, wie Kinder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.</p> <p>(3) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt haben.</p> <p>(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten mit Wirkung ab dem 01.01.2005 entsprechend für nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.02.2001 (BGBl I, S. 266) eingetragene Lebenspartner eines Mitglieds.</p>	<p>dieser Dienst geleistet wurde. Das gleiche gilt für Soldaten auf Zeit, die sich für eine Dauer von nicht länger als 2 Jahren verpflichtet haben.</p> <p>4. Ferner kann über das 18. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, solange Waisenrente gewährt werden, wie Kinder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.</p> <p>(3) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt haben.</p> <p>(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für eingetragene Lebenspartner eines Mitglieds nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.02.2001 (BGBl I, S. 266) in seiner jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung infolge Zeitablaufs (seit Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes) und Ersetzung der statischen Verweisung durch einen dynamischen Verweis.</p>
Nr.	Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
12	<p>§ 24 Sonstige Leistungen</p> <p>(1) Kapitalabfindung: Ein hinterbliebener Ehegatte, der vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder heiratet, erhält auf Antrag folgende Kapitalabfindung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres den 60-fachen Betrag, 2. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 35. Lebensjahres und vor Vollendung des 45. Lebensjahres den 48-fachen Betrag, 3. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres den 36-fachen Betrag der zuletzt bezogenen Monatsrente. <p>Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.02.2001 (BGBl. I, S. 266) eingetragene Lebenspartner eines Mitglieds.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 24 Sonstige Leistungen</p> <p>(1) Kapitalabfindung: Ein hinterbliebener Ehegatte, der vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder heiratet, erhält auf Antrag folgende Kapitalabfindung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres den 60-fachen Betrag, 2. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 35. Lebensjahres und vor Vollendung des 45. Lebensjahres den 48-fachen Betrag, 3. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres den 36-fachen Betrag der zuletzt bezogenen Monatsrente. <p>Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für eingetragene Lebenspartner eines Mitglieds nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.02.2001 (BGBl I, S. 266) in seiner jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(...)</p>	<p>Ersetzung der statischen Verweisung durch einen dynamischen Verweis.</p>

Nr.	Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
13	<p>§ 25 Höhe und Dauer der Leistungen</p> <p>(1) Die Höhe der Mitgliederrente (§ 22 Abs. 1 und 2) ergibt sich aus den dem Mitglied bei Rentenbeginn zu-stehenden Anwartschaften in Beziehung zu der jeweils geltenden Rentenbemessungsgrundlage nach näherer Maßgabe des § 28. Tritt an die Stelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente (§ 22 Abs. 2 Ziff. 5), so richtet sich auch die Altersrente hinsichtlich ihrer Höhe nach den Grundsätzen, die für die Ermittlung der Berufsunfähigkeitsrente gegolten haben.</p> <p>(...)</p> <p>(5) Rentenansprüche und Rentenanwartschaften sind nicht übertragbar. Sie können auch nicht verpfändet werden.</p>	<p>§ 25 Höhe und Dauer der Leistungen</p> <p>(1) Die Höhe der Mitgliederrente (§ 22 Abs. 1 und 2) ergibt sich aus den dem Mitglied bei Rentenbeginn zu-stehenden Anwartschaften in Beziehung zu der jeweils geltenden Rentenbemessungsgrundlage nach näherer Maßgabe des § 28. Tritt an die Stelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente (§ 22 Abs. 2 Ziff. 5), so richtet sich auch die Altersrente hinsichtlich ihrer Höhe nach den Grundsätzen, die für die Ermittlung der Berufsunfähigkeitsrente gegolten haben.</p> <p>(...)</p> <p>(5) Rentenansprüche und Rentenanwartschaften sind nicht übertragbar. Sie können auch nicht verpfändet werden.</p> <p>(6) Ansprüche auf Leistungen verjähren innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.</p>	<p>Festlegung einer Verjährungsfrist für Leistungsansprüche erforderlich: Die Verjährung von Ansprüchen ist Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips, das auch die Rechtssicherheit und den Rechtsfrieden gewährleisten will. Bisher galt im Zweifel die 10-Jahresfrist des § 199 Abs. 4 BGB, was dazu führt, dass die Mittel für solche Leistungen 10 Jahre vorgehalten werden müssen. Üblicherweise sehen Versorgungswerke eine 4-jährige Verjährungsfrist für Leistungsansprüche vor.</p>
Nr.	Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
14	<p>§ 26a Versorgungsausgleich</p> <p>(...)</p> <p>(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten mit Wirkung vom 01.01.2005 entsprechend für nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.02.2001 (BGBl I, S. 266) eingetragene Lebenspartner eines Mitglieds.</p>	<p>§ 26a Versorgungsausgleich</p> <p>(...)</p> <p>(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für eingetragene Lebenspartner eines Mitglieds nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.02.2001 (BGBl I, S. 266) in seiner jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Ersetzung der statischen Verweisung durch einen dynamischen Verweis.</p>

Nr.	Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
15	<p>§ 28 Rentenberechnung</p> <p>(1) Die Höhe der Rentenleistungen bestimmt sich durch Multiplikation der Gesamtanwartschaft mit der jeweils geltenden Rentenbemessungsgrundlage. (2) Die Gesamtanwartschaft wird wie folgt ermittelt: 1. (...) 2. (...) Von der Durchschnittsermittlung und Hochrechnung ausgenommen werden Anwartschaften und Zeiten aus Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie aus Erziehungsurlaub nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes, wenn vorher durchschnittlich höhere Anwartschaften erworben wurden. (...) 3. (...) Dies gilt nicht für freiwillige weibliche Mitglieder, die sich innerhalb der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz befinden, oder für Mitglieder, die den Erziehungsurlaub nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in Anspruch nehmen.</p>	<p>§ 28 Rentenberechnung</p> <p>(1) Die Höhe der Rentenleistungen bestimmt sich durch Multiplikation der Gesamtanwartschaft mit der jeweils geltenden Rentenbemessungsgrundlage. (2) Die Gesamtanwartschaft wird wie folgt ermittelt: 1. (...) 2. (...) Von der Durchschnittsermittlung und Hochrechnung ausgenommen werden Anwartschaften und Zeiten aus Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie aus Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, wenn vorher durchschnittlich höhere Anwartschaften erworben wurden. (...) 3. (...) Dies gilt nicht für freiwillige weibliche Mitglieder, die sich innerhalb der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz befinden, oder für Mitglieder, die die Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen.</p>	<p>Aktualisierung der in Bezug genommenen gesetzlichen Grundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundeserziehungsgeldgesetz seit 2009 außer Kraft, statt dessen „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ - seit 2001 wird der Begriff „Elternzeit“ statt „Erziehungsurlaub“ vom Gesetz verwendet.
Nr.	Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
16	<p>§ 30 Überleitung</p> <p>Endet die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung durch Wegzug in einen anderen Kammerbereich, so werden die vom Mitglied entrichteten Beiträge auf Antrag an die Versorgungseinrichtung seines neuen Kammerbereiches übergeleitet. Endet die Mitgliedschaft eines Berufsangehörigen bei einer anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungseinrichtung und tritt die Pflichtmitgliedschaft bei der Versorgungseinrichtung ein, so werden auf seinen Antrag die von ihm und für ihn geleisteten Beiträge an die Versorgungseinrichtung übergeleitet.</p>	<p>§ 30 Überleitung</p> <p>(1) Endet die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung, so werden die vom Mitglied entrichteten Beiträge auf Antrag an die Versorgungseinrichtung seines neuen Kammerbereiches übergeleitet, wenn 1. der Antrag bei einer der beteiligten Versorgungseinrichtungen binnen sechs Monaten seit Beginn der Mitgliedschaft bei der aufnehmenden Versorgungseinrichtung eingegangen ist, 2. die beitragspflichtige Mitgliedschaftszeit 96 volle Monate nicht überschritten hat,</p>	<p>Nach § 15 Abs. 9 Nr. 3 HeilBG muss die Satzung der Versorgungseinrichtung Bestimmungen zu den Rechten der Mitglieder enthalten. Da ein Anspruch auf Überleitung besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen, müssen diese Voraussetzungen den Mitgliedern, zumindest in den Grundzügen, auch bekannt gemacht werden (Transparenz und Vorhersehbarkeit des Verwaltungshandelns).</p>

	<p>Diese Regelung gilt, sofern mit der anderen Versorgungseinrichtung ein entsprechendes Überleitungsabkommen mit Gewährleistung der Gegenseitigkeit besteht und die vereinbarten Antragsfristen eingehalten worden sind.</p>	<p>3. ein Überleitungsabkommen mit der anderen Versorgungseinrichtung besteht und 4. die Bestimmungen dieses Abkommens einer Überleitung nicht entgegenstehen. Soweit die Überleitung erfolgt ist, erlöschen sämtliche Ansprüche gegen die Versorgungseinrichtung. (2) Endet die Mitgliedschaft bei einer anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungseinrichtung und tritt die Pflichtmitgliedschaft bei der Versorgungseinrichtung ein, so werden auf Antrag des Mitgliedes die von ihm und für ihn geleisteten Beiträge an die Versorgungseinrichtung übergeleitet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Antrag bei einer der beteiligten Versorgungseinrichtungen binnen 6 Monaten seit Eintritt der Pflichtmitgliedschaft eingegangen ist, 2. die beitragspflichtige Mitgliedschaftszeit bei der abgebenden Versorgungseinrichtung 96 volle Monate nicht überschritten hat, 3. das Mitglied zum Zeitpunkt des Eintritts der Pflichtmitgliedschaft das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 4. ein Überleitungsabkommen mit der anderen Versorgungseinrichtung besteht und 5. die Bestimmungen dieses Abkommens einer Überleitung nicht entgegenstehen. 	
Nr.	Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
17	<p>§ 32 Rechtsmittel</p> <p>(1) Gegen Entscheidungen der Versorgungseinrichtung über Rechte und Pflichten der Teilnehmer und Hinterbliebenen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden (§§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Jan. 1960 - BGBl. I. S. 17). Der Widerspruch ist bei der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Koblenz in Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.</p>	<p>§ 32 Rechtsmittel</p> <p>(1) Gegen Entscheidungen der Versorgungseinrichtung über Rechte und Pflichten des Mitgliedes und der Hinterbliebenen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 21.01.1960, BGBl. I, S. 17, in ihrer jeweils geltenden Fassung). Der Widerspruch ist bei der Ver-</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen: An dieser Stelle soll keine Rechtsbehelfsbelehrung vorgenommen werden, diese ist dem jeweiligen Verwaltungsakt vorbehalten. Lediglich zur Information erhalten die Mitglieder einen Hinweis auf Rechtsweg und Rechtsbehelf sowie die zur Entscheidung über den Widerspruch berufene Stelle innerhalb der Versorgungseinrichtung.</p>

	(2) Gegen die Entscheidung über den Widerspruch ist die Klage nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig.	sorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Koblenz einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Verwaltungsrat. (2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung die Erhebung einer Anfechtungsklage nach der VwGO bei dem Verwaltungsgericht Koblenz möglich. (3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Beitragsfestsetzungen entfalten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.	Zur Begründung w.v.; in demselben Umfang, in dem in Absatz 1 zum Widerspruch informiert wird, ist auch über die (hiergegen einzig zulässige) Klagemöglichkeit in der gebotenen Kürze zu informieren. Neu: Wiedergabe der Rechtswirkungen des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, um die Bedeutung der Beitragserhebung und Vereinnahmung für die Versorgungseinrichtung klarzustellen.
Nr.	Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
18	<p>§ 34 Bekanntmachungen</p> <p>1) Bekanntmachungen der Versorgungseinrichtung werden im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz oder durch ein Rundschreiben veröffentlicht. (2) Öffentliche Zustellungen im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes erfolgen durch Aushang am Schwarzen Brett der Versorgungseinrichtung.</p>	<p>§ 34 Bekanntmachungen</p> <p>1) Bekanntmachungen der Versorgungseinrichtung werden im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz oder durch ein Rundschreiben veröffentlicht. (2) Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang in den Räumlichkeiten der Versorgungseinrichtung.</p>	<p>Der Verweis auf das (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetz ist wegen der Anwendung nur über das LVwZG (vgl. Änderung in § 7) eigentlich unvollständig und zudem unnötig. Zusätzlich Ergänzung zur Klarstellung des Aushangortes (zur konkreten Bezeichnung der Stelle, die für die öffentliche Zustellung allgemein bestimmt ist).</p>
19	<p>§ 35 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Die vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Mai 1961, zuletzt geändert durch die mit Erlass der Bezirksregierung Koblenz vom 3. März 1978 genehmigte 14. Satzungsänderung, außer Kraft.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 35 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Die Satzung ist am 1. Januar 1980 in Kraft getreten. Die Bestimmungen der 18. Änderung treten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom und der Veröffentlichung im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz Nr. zum 01.01.2022 in Kraft. Ausgenommen hiervon sind die Änderungen in § 10 Absätze 1a, 4 und 5 sowie in § 13 Absätze 1a, 2 und 4 Satz 1 und 2, welche rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten.</p> <p>(...)</p>	<p>Notwendige Anpassungen zeitlich überholter Regelungen.</p> <p>Die Corona-Pandemie wird mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auch das ganze Jahr 2021 erheblich beeinträchtigen. Um zu verhindern, dass ggf. im Wege der elektronischen Kommunikation abgehaltene Sitzungen der Organe der Versorgungseinrichtung nicht formell rechtmäßig stattgefunden haben, ist das rückwirkende Inkrafttreten dieser Änderungsbestimmungen vorgesehen. Geschützte Rechtspositionen von Mitgliedern werden hierdurch nicht beeinträchtigt.</p>

	<p>(8) Ärztinnen und Ärzte, die zum 31.12.2004 bereits Mitglied einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung der Bundesrepublik Deutschland waren und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten, werden von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen, es sei denn, sie sind nach dem 31.10.2012 als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt Mitglied der Bezirksärztekammer Koblenz im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung.</p> <p>(...)</p>	<p>(8) Ärztinnen und Ärzte, die zum 31.12.2004 bereits Mitglied einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung der Bundesrepublik Deutschland waren und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten, werden von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen, es sei denn, sie sind nach dem 31.10.2012 als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt Kammermitglied der Bezirksärztekammer Koblenz im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung.</p> <p><i>[Die Absätze 10, 11 und 12 werden ersatzlos gestrichen.]</i></p>	<p>tigt. Die Rückwirkung ist ausschließlich auf diese Verfahrensregelungen beschränkt, soll aber die ggf. pandemiebedingt erforderliche Beschlussfassung im Wege elektronischer Kommunikationsmittel ermöglichen.</p> <p>Wegen Verweis auf § 2 Anpassung der Begrifflichkeit.</p> <p>Erledigung infolge Zeitablauf (keine offenen Fälle mehr).</p>
--	--	--	--

Artikel II

Die vorstehenden Satzungsänderungen treten zum 01.01.2022 in Kraft. Ausgenommen hiervon sind die Änderungen in § 10 Absätze 1a, 4 und 5 sowie in § 13 Absätze 1a, 2 und 4, welche rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten.